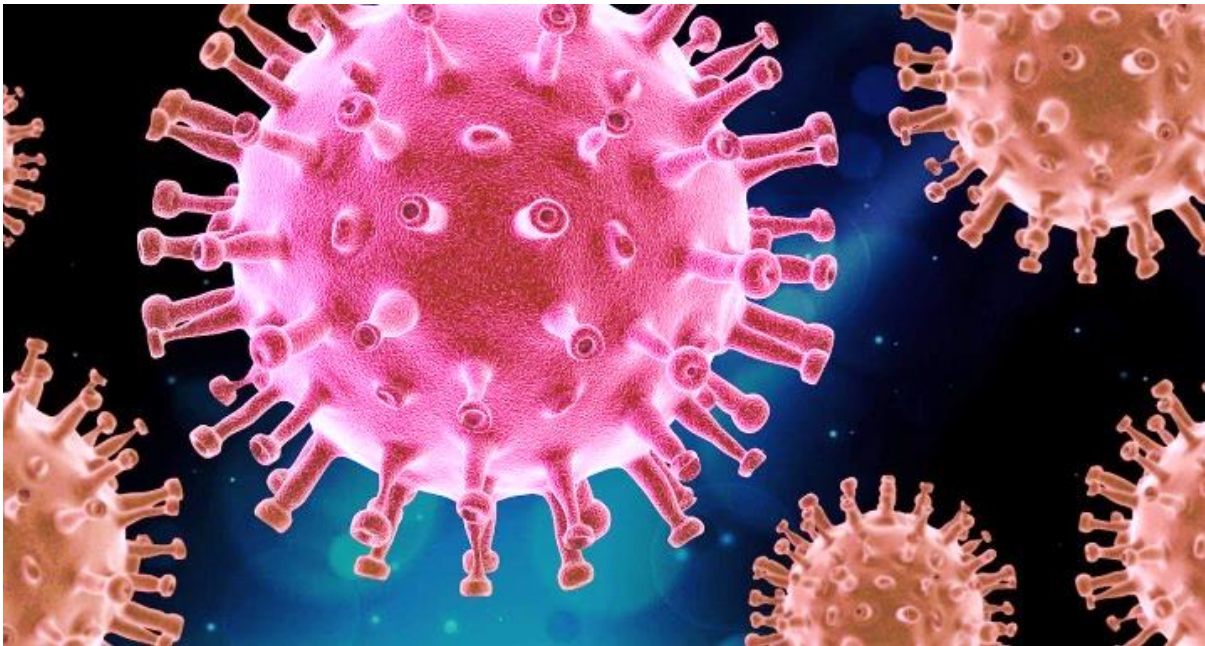




Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden mit St. Barbara, Barsinghausen und St. Hubertus, Wennigsen

Regelungen für Gottesdienste und sichere Aufenthalte in unseren Kirchen trotz

CORONA-Krise



Handreichung für unsere Besucher /-innen - zugleich Hygienekonzept der Pfarrgemeinde¹-

Sehr geehrte Gottesdienstteilnehmer / - innen und
Kirchenbesucher / -innen,

es wurde uns weiterhin– unter Einhaltung von Auflagen – erlaubt, unsere Kirchen für Gottesdienste und Besucher / -innen zu öffnen. Darüber und auch über das Sinken der Inzidenzzahlen freuen wir uns sehr.

Allerdings sind wir als Veranstalter im Sinne der Vorschriften nicht nur rechtlich, sondern auch vor dem Hintergrund unserer Verantwortung für Ihre und unsere Gesundheit dafür verantwortlich, dass die **Auflagen**, die uns im Rahmen der derzeit gültigen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und ggfls. weiterer einschränkender Regelungen der Region Hannover auferlegt worden sind, eingehalten werden.

An den Eingängen müssen wir Ihre **Kontakt Daten** (Vorname, Nachname, Telefon-Nr.) erfassen und für Nachfragen der Gesundheitsämter 21 Tage vorhalten, bevor sie

¹ Dieses Hygienekonzept basiert auf der derzeit gültigen Nds. Corona-Verordnung. Evtl. Einschränkungen durch Allgemeinverfügungen der Region Hannover aufgrund des Erreichens von Warn- und Inzidenzstufen bleiben unberührt.

datenschutzgerecht vernichtet werden; bitte bringen Sie dafür Zettel mit Ihren Kontaktdaten mit und geben Sie diese am Eingang ab.

Seit dem 08.08.2021 bieten wir zunächst für den Kirchort Gehrden (Pfarrkirche St. Bonifatius) – zunächst versuchsweise - auch eine **Kontaktdatenerfassung per LUCA-App** an; wenn dieser Service genutzt wird, entfällt die Angabe bzw. Abgabe der Kontaktdaten am Kircheneingang beim Ordnungsdienst. Bei positiven Erfahrungen ist geplant, die LUCA-Kontaktdatenerfassung auch an den Kirchorten Barsinghausen und Wennigsen anzubieten.

Wir bitten Sie für den Kirchen – und Gottesdienstbesuch unbedingt die **allgemeinen und die speziellen Regelungen** beim Betreten unserer Kirchen zu beachten:

Allgemeine Regelungen:

- Halten Sie soweit möglich die **allgemeinen Hygieneregeln** nach § 1 Abs. 2 der Corona-VO (generelle Verhaltenspflichten - Abstand, ausreichende Hygiene) ein.
- Bleiben Sie unbedingt zu Hause, wenn Sie sich krank fühlen oder Symptome wie Halsschmerzen, Husten oder Fieber haben.
- Überdenken Sie einen Kirchenbesuch, wenn Sie einer **Risikogruppe** angehören.
- Halten Sie, auch wenn Sie eine **Mund-Nase-Bedeckung**¹ tragen, den **Sicherheitsabstand zu anderen Menschen von mind. 1,5 m** ein.
- Begrüßungen und Verabschiedungen (auch der Friedensgruß) können nur **kontaktlos** erfolgen; auf Berührungen (z.B. Händeschütteln) ist zu verzichten.
- Für die Öffnung unserer Kirchen für Besucherinnen und Besucher sind uns durch die **aktuelle Verordnung des Landes Niedersachsen und Vorgaben der Region Hannover und des Bistums Hildesheim zu beachtenden Auflagen** vorgegeben, die sich in den nachfolgenden Regeln für den Kirchenbesuch und die Teilnahme am Gottesdienst widerspiegeln:

Spezielle Regelungen für den Gottesdienstbesuch:

- Der Aufenthalt in unseren Kirchen ist nur mit einer eng anliegenden **Mund-Nase-Bedeckung** (§ 4 er VO - Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2)² zulässig (Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre; Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren dürfen weiterhin eine sog. OP-Maske tragen).
- Wenn Sie aus **medizinischen Gründen** (z.B. COPD) keine entsprechende Maske tragen können oder aus anderen Gründen nicht möchten, können Sie unsere Kirchen leider nicht betreten.
- Halten Sie sowohl im Ein- und Ausgangsbereich als auch im Kirchenraum **unter allen Umständen einen Abstand zu anderen Menschen von mind. 1,5 m** ein.
- Sofern die Möglichkeit besteht, dem **Gottesdienst bei geöffneten Türen im Freien** beizuwohnen, können Sie das auch ohne Mund-Nase-Bedeckung tun, wenn Sie einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten können. Wenn Sie die Kirche z.B. zum Kommunionempfang betreten wollen, dann allerdings nur nach Kontaktdatenerfassung am Eingang und mit Mund-Nase-Bedeckung. Tritt der Zelebrant zu **Kommunionsspender im Freien** hinzu, tragen sowohl Kommunionspender als auch -empfänger eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Nutzen Sie die am Eingang aufgestellten **automatischen Desinfektionsgeräte zur Händedesinfektion**.
- Der **Gemeindegang** mit reduzierter Liederauswahl und reduziertem Strophenumfang ist erlaubt. Die Nutzung **eigener Gesangbücher** ist ebenfalls möglich; in geringer Anzahl werden ab 13.11.2021 auch wieder **gemeindeeigene Gesangbücher** ausgelegt, die zur

¹ Die Maskenpflicht gilt auch für negativ Getestete, Genesene und Geimpfte.

² Die Region Hannover hat mit der Allgemeinverfügung vom 12.01.2022 u.a. angeordnet, dass in Innenräumen durchgängig Mund-Nase-Bedeckungen des Schutzstandards FFP 2 / KN 95 oder vergleichbar zutragen sind; einfache OP-Masken sind für Erwachsene nicht mehr zulässig. Kinder ab 6 bis 14 Jahre können eine OP-Maske tragen.

Nutzung von Personen, die über kein eigenes Gesangbuch verfügen, freigegeben werden; dabei werden (intern) die Hygienehinweise des Bistums Hildesheim beachtet.

- Die zur Verfügung stehenden **Sitzplätze** in unseren Kirchen mussten zur notwendigen Abstandswahrung erheblich reduziert werden – es stehen nur noch **weniger als ein Viertel** der sonst üblichen Sitzmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Beachten Sie bitte die entsprechenden Markierungen in den Bänken (in Gehrden: eine Nummerierung = 1 Sitzplatz) und besetzen Sie bitte **nur die freigegebenen Plätze**, mit einem Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen.
 - Für **Personen aus dem gleichen Hausstand** (z.B. Ehepaare) stehen einige wenige „Doppel- und Mehrfachsitze“ zur Verfügung. Sind diese bereits besetzt, müssen Einzelsitze belegt werden; gleiches gilt für die „Familienbänke“.
 - **Ein Elternteil mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind** aus dem gleichen Hausstand gilt **als eine Person** und dürfen eng auf „Einzelsitzen“ zusammensitzen, wenn der Abstand zu Dritten von 1,5 m gewahrt bleiben kann.
 - Die **Emporen in St. Bonifatius und St. Hubertus** sind für Gottesdienstbesucher / -innen gesperrt.
 - Möglicherweise können nicht alle Personen, die am Gottesdienst teilnehmen möchten, bei **Erreichen der Maximalbelegung** eingelassen werden – wir müssen sie dann, so leid uns das tut, zurückweisen. In diesen Fällen sind die gesperrten Eingänge entsprechend markiert; betreten Sie bitte die Kirche dann nicht mehr.
 - **Befolgen Sie bitte die Anweisungen der beauftragten Ordnungsdienste des Kirchenvorstands.**
- Vermeiden Sie im **Ein- und Ausgangsbereich** (auch im Außenbereich) Gedränge oder Gruppenbildung – beachten Sie die Abstandsregeln und die Abstandsmarkierungen auf dem Boden.
- Für **den Ausgang am Ende des Gottesdienstes** gilt:
Verlassen Sie geordnet und zügig die Kirche über die Seiten- und Haupteingänge **möglichst abschnittsweise** (soweit nach dem jeweiligen Befüllungsgraden der Kirchen sinnvoll und erforderlich) **und unter Beachtung der Abstandsregelung.**
- Wegen der **Sperrung der Beichträume** ist eine Beichtgelegenheit nur nach gesonderter Absprache oder Ankündigung möglich.
- Der Aufenthalt von unbeteiligten Dritten in der **Sakristei** ist nicht erlaubt.
- Das **Entzünden von Opferlichtern** und das Beten an unseren Seitenaltären bzw. bei der Mutter Gottes sind – unter strikter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m – gestattet.

Besonderheiten im Gottesdienstablauf:

- Die Anwesenheit von Mitzelebranten und Kommunionhelfern /-innen ist grundsätzlich möglich, aber durch die auch im Altarraum einzuhaltenen Mindestabstände begrenzt; Kantoren /-innen singen (sofern vorhanden) ausschließlich von der Empore aus.
- Maximal zwei **Messdiener (-innen)** können nach schriftlicher oder / und konkludenter Einwilligung der Sorgeberechtigten im Altarraum - unter Einhaltung des Mindestabstands – anwesend sein.
- Eine **Kommunionspendung** erfolgt nach besonderen Regeln; achten Sie bitte auf die Ansage des jeweiligen Zelebranten und halten Sie auch zum Kommunionspender einen möglichst großen Abstand (Faustregel: doppelte Armlänge).
- Die **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Bankreihen gereicht, sondern werden an den Ausgängen aufgestellt.

weitere Maßnahmen:

- Leere **Weihwasserbecken** an den Eingängen.
- Bitte keine eigenständige Entnahme von Weihwasser aus dem Weihwasserbehälter; wenden Sie sich bei Bedarf bitte an den Küster bzw. die Küsterin.

- Wird dürfen unsere **Heizung** (zur Minimierung von Luftverwirbelungen) während der Gottesdienste nicht betreiben; wir müssen sie 30 Minuten vor Gottesdienstbeginn abschalten. Bedenken Sie das bitte in der kalten Jahreszeit bei der Wahl Ihrer Kleidung für den Gottesdienstbesuch.
- Der Kirchenraum wird vor, nach und während des Gottesdienstes ausreichend (auch durch **Querlüftung**) gelüftet; wenn Sie zugempfindlich sind, setzen Sie sich bitte nicht in Fensternähe in die Bank.
- Eine **Toilettennutzung** ist nur in Notfällen gestattet; die regelmäßige Desinfektion der Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden ist sichergestellt. Entsprechendes Material ist in den Kirchen vorhanden.
- Die Anzeige unsere regelmäßigen und außerplanmäßigen Gottesdienste durch die Kirchengemeinde bei der Region Hannover ist nicht (mehr) notwendig.

Videostreaming

Damit unsere Gottesdienste virtuell, auch ohne physische Anwesenheit, in unserer Pfarrkirche in Gehrden online mitgefeiert werden können, erfolgt an den Sonn- und Feiertagen in der Regel eine **Videoübertragung in Echtzeit**. Wir bemühen uns dabei, Kirchenbesucherinnen und –besuche nicht formatfüllend abzubilden, das ist allerdings in Einzelfällen nicht immer zu vermeiden. Falls Sie nicht abgebildet werden möchten, besetzen Sie bitte keine Plätze im Chorraumbereich.

Pfarrheimnutzung

- Für bestimmte Veranstaltungen in unseren Pfarrheimen liegen bereits zwingend erforderliche **individuelle Hygienekonzepte** (§ 5 der Corona-VO) vor.
- Pfarrheime können wieder grundsätzlich belegt bzw. genutzt werden. Für die Anfertigung eines individuellen Hygienekonzepts und die Beachtung sowie die Durchsetzung der entsprechenden Hygieneregeln ist der bzw. die Veranstalter (-in) verantwortlich; die landespezifischen Regelungen (Corona-Verordnung und ggfls. Allgemeinverfügungen der Region Hannover) sind zu beachten.
- Soweit es sich um **religiöse Veranstaltungen** handelt, ist die Pfarrgemeinde / die Veranstaltungsleitung von der Beachtung der sog. 3G-Regelung auch in den Pfarrheimen befreit (§ 8 Abs. 3, Nr. 2 der VO); soweit es sich um **außerreligiöse Veranstaltungen mit mehreren Teilnehmenden** (vgl. jeweilige aktuelle Regelungen des Landes / der Region) handelt (§ 8 Abs. 1, Nr. 1 der VO) und keine weiteren Ausnahmetatbestände nach der gültigen Rechtslage vorliegen (§ 8 Abs. 3, Nrn. 1 – 7), obliegt dem Veranstalter die Prüfung der erforderlichen Zugangsberechtigungen ggfls. auch nach der sog. 3G-Regelung.
- Die maximale **Raumbelegungskapazität** (sowohl bei sitzenden als auch bei stehenden Teilnehmenden) ergibt sich aus der strikten Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m (§ 1 Abs. 2 der VO als generelle Verhaltenspflicht).
- Soweit durch das Land oder die Region nicht anders geregelt, ist das erforderliche **Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** (§ 4 der VO)¹ von der Art der Belegung bzw. Nutzung abhängig und individuell durch den / die Veranstalter (-in) unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zu entscheiden, festzulegen (ein freiwilliges Maskentragen bleibt unberührt) und zu verantworten.
- Für Choreinsätze / -proben sind die u.a. Hinweise des Bistums für die **Kirchenmusik** zu beachten.
- Soweit noch nicht erfolgt, sind die individuellen Konzepte dem Pfarrbüro zur Genehmigung durch den Kirchenvorstand / die Gemeindeleitung vorzulegen.

¹ Die Region Hannover hat mit der Allgemeinverfügung vom 12.01.2022 u.a. angeordnet, dass ab 14.02.2022 in Innenräumen durchgängig Mund-Nase-Bedeckungen des Schutzstandards FFP 2 / KN 95 oder vergleichbar zu tragen sind; einfache OP-Masken sind für Erwachsene nicht mehr zulässig.

Weitere Handlungsquellen

Hinweise für die Feier von Gottesdiensten des Bistums Hildesheim vom 30.11.2021 und
gesonderte **Hinweise für die Kirchenmusik** des Bistums Hildesheim vom 30.11.2021

v.i.S.d.P.:

Der Kirchenvorstand

gez. Pfarrer Christoph Paschek, gez. Christian Knake

© St. Bonifatius, Gehrden / CHK 14.01.2022